

Beiträge der Verbände				
Partner	Vereinbarung	Name der Maßnahme	Maßnahme	Lfd. Nr.
	I.1		Die Zahl der Auszubildenden zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger soll ausgehend von den Eintritten im Schuljahr 2010/2011 in den Schuljahren 2012/2013, 2013/2014 und 2014/2015 stufenweise um jährlich 10 Prozent gesteigert werden.	
Verband	I.1	I.1.4	Die Verbände sagen zu, dass die stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen die erforderliche Zahl an Ausbildungsplätzen bereitstellen werden.	4
Verband	I.1	I.1.5	Sie wirken insbesondere darauf hin, in stationären Pflegeeinrichtungen noch vorhandenes Potential an Ausbildungsmöglichkeiten auszuschöpfen	5
Verband	I.1	I.1.6	Sie wirken insbesondere darauf hin, die Ausbildungskapazitäten ambulanter Dienste deutlich auszubauen.	6
Verband	I.1	I.1.7	Die Verbände werden sich dafür engagieren, dass die Pflegeeinrichtungen ihre Rolle als Ausbildungsbetriebe stärker wahrnehmen, die Qualität und Attraktivität der Ausbildung weiter verbessern	7
Verband	I.1	I.1.8	Die Verbände werden sich dafür engagieren, dass die Pflegeeinrichtungen ...mehr Ausbildungsangebote in Teilzeit bereitstellen.	8
Verband	I.1	I.1.9	Gemeinsam mit den Kostenträgern setzen sie sich für Fortbildung und angemessene Freistellung der Praxisanleiterinnen und -anleiter ein.	9
	I.2		Es sollen mehr Jugendliche in der Phase der Berufsorientierung an das Beschäftigungsfeld der Altenpflege herangeführt werden. Der Stellenwert der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und der Einstiegsqualifizierungen soll erhöht werden.	
Verband	I.2	I.2.1	Die Verbände sagen zu, vermehrt auf alle allgemeinbildenden Schulen zuzugehen, um im Rahmen von Informationsveranstaltungen und Vorbereitungsstunden auf Praktika über das Berufsfeld Altenpflege zu informieren und für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers zu werben.	16
Verband	I.2	I.2.2	Sie setzen sich dafür ein, dass die Pflegeeinrichtungen junge Mitarbeiterinnen für diese Aufgaben zeitweise freistellen.	17
Verband	I.2	I.2.3	Des Weiteren bieten sie den Schulen gezielt Plätze für Schülerbetriebspraktika und Sozialpraktika an,	18
Verband	I.2	I.2.4	Des Weiteren bauen sie hierzu Kooperationsstrukturen auf und entwickeln Konzepte für die Pflegeeinrichtungen zur Gestaltung attraktiver Schülerpraktika.	19
Verband	I.2	I.2.5	Sie tragen dazu bei, dass sich die Pflegeeinrichtungen stärker für Praktikanten und Jugendliche, die Ferienjobs suchen, öffnen und interessante Stellen für Freiwilligendienste anbieten.	20
	I.3		Es sollen mehr männliche Jugendliche für die Altenpflegeausbildung gewonnen werden. Auch bei jungen Menschen mit Migrationshintergrund soll verstärkt das Interesse an dieser Ausbildung geweckt werden.	

Verband	I.3	I.3.1	Bundesregierung, Länder und Verbände nutzen in konzertierten Aktionen den jährlich bundesweit stattfindenden Boys Day gezielt dazu, junge Männer auf die Alten-pflegeausbildung aufmerksam zu machen und für diesen Ausbildungsberuf zu ge-winnen.	29
Verband	I.3	I.3.2	Die Partner verpflichten sich, bei Informationsveranstaltungen und in Informationsmaterialien über die Ausbildung immer zu berücksichtigen, dass sie auch den Belangen und Interessen junger Männer Rechnung tragen. Materialien, die diesem Anspruch bisher nicht gerecht werden, werden entsprechend überarbeitet.	30
Verband	I.3	I.3.3	Es wird verstärkt darauf geachtet, zielgruppengerechte Informationskanäle, d.h. insbesondere moderne Medien, dafür einzusetzen.	31
Verband	I.3	I.3.6	Länder und Verbände leiten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten besondere Initiativen ein, um mehr Jugendliche mit Migrationshintergrund für die Altenpflegeausbildung zu gewinnen.	34
Verband	I.3	I.3.7	Dazu streben sie die verstärkte Zusammenarbeit mit Migrationsorganisationen und Integrationsbeauftragten der Länder und Kommunen an.	35
	I.4		Die Ausbildungsvermittlung zwischen Ausbildungssuchenden und Pflegeeinrichtungen soll verbessert werden.	
Verband	I.4	I.4.1	Die Verbände wirken darauf hin, dass die stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen ihre offenen Ausbildungsstellen den Agenturen für Arbeit oder den Jobcentern unmittelbar melden.	38
Verband	I.4	I.4.2	Verbände und Bundesagentur für Arbeit setzen sich dafür ein, dass die Pflegeeinrichtungen und Agenturen für Arbeit verstärkt kooperieren, z.B. im Rahmen regionaler Lehrstellenbörsen.	39
	I.5		Der Auf- und Ausbau von Ausbildungsverbänden zwischen stationären Pflegeeinrichtungen und ambulanten Diensten sowie Pflegeschulen soll deutlich vorangebracht werden. Es sollen mehr regionale Netzwerke zum Arbeitsmarkt Altenpflege geschaffen und etabliert werden.	
Verband	I.5	I.5.1	Die Verbände verpflichten sich, den Auf- und Ausbau von Ausbildungsverbänden zwischen stationären Pflegeeinrichtungen und ambulanten Diensten sowie unter Beteiligung der Altenpflegeschulen voranzubringen, um eine hohe Qualität und eine reibungslose Durchführung der Altenpflegeausbildung zu gewährleisten	42
Verband	I.5	I.5.2	Die Verbände verpflichten sich.... und eine reibungslose Durchführung der Altenpflegeausbildung zu gewährleisten und insbesondere ambulanten Diensten mehr Möglichkeiten zu eröffnen, Ausbildungsplätze anbieten zu können.	43
Verband	I.5	I.5.3	Sie nutzen dafür innovative Konzepte und wirken darauf hin, dass sich die Pflegeeinrichtungen als Ausbildungsbetriebe zusammenschließen bzw. ihre Kooperationsstrukturen festigen.	44
Verband	I.5	I.5.5	Bundesregierung, Länder und Verbände setzen sich gezielt dafür ein, dass sich die für die Altenpflegeausbildung Verantwortlichen auch in regionalen Netzwerken zu-sammenschließen bzw. sich an bestehenden regionalen Netzwerken zur Altenpflege oder zum regionalen Arbeitsmarkt beteiligen, um einen Informationstransfer und Erfahrungsaustausch zu ermöglichen, die Interessen aller Verantwortungsträger zu bündeln, gemeinsam das Ausbildungs- und Berufsfeld der Altenpflege vor Ort zu gestalten und bedarfsgerecht zu fördern.	46
	I.6		Es soll eine bundesweite Informations- und Beratungsstelle für Pflegeeinrichtungen und Altenpflegeschulen auf Bundesebene eingerichtet und ein bundesweites Online-Informationsportal zur Altenpflegeausbildung aufgebaut werden.	

Verband	I.6	I.6.3	Länder und Verbände sagen zu, der Bundesregierung aktuelle Informationen über Entwicklungen, Maßnahmen und besondere Initiativen im Bereich der Altenpflegeausbildung für die Veröffentlichung auf der Website jeweils zeitnah zu übermitteln.	50
Verband	I.6	I.6.4	Länder und Verbände erklären sich bereit, der Beratungsstelle notwendige länderspezifische oder verbandsspezifische Informationen zur Verfügung zu stellen.	51
	I.7		Es soll gewährleistet werden, dass Auszubildenden in der Altenpflege eine angemessene Ausbildungsvergütung gezahlt wird.	
Verband	I.7	I.7.1	Die Verbände werden verstärkt auf die Zahlung einer angemessenen Ausbildungsvergütung hinwirken.	52
Verband	I.7	I.7.3	Die Verbände und Länder werden sich dafür einsetzen, dass die Altenpflegeschulen im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Zustimmung zum Ausbildungsvertrag nach 13 Absatz 6 Altenpflegegesetz weiterhin darauf hinwirken, dass eine angemessene Ausbildungsvergütung im Ausbildungsvertrag vereinbart wird.	54
	I.8		Es soll in allen Ländern geprüft werden, ob ein Umlageverfahren zur Finanzierung der Ausbildungsvergütung in der Altenpflege eingeführt werden kann.	
Verband	I.8	I.8.2	Die Verbände unterstützen diesen Prozess in allen Bundesländern. ..das Vorliegen der Voraussetzungen zur Einführung eines Ausgleichsverfahrens nach § 25 Altenpflegegesetz zu überprüfen und die Akzeptanz bei dem zu beteiligenden Personenkreis zu eruieren.	56
	II.1		Es sollen verstärkt Pflegehelfer/innen mit mindestens einjähriger Ausbildung, insbesondere Altenpflegehelfer/innen, zu Altenpflegerinnen/ Altenpflegern nachqualifiziert werden. Berufsbegleitende Angebote in Teilzeit sollen dafür vorrangig zur Verfügung gestellt werden. Sie sollen in ihrer zeitlichen und organisatorischen Ausgestaltung auf die Vereinbarkeit von Ausbildung, Beruf und Familie ausgerichtet sein.	
Verband	II.1	II.1.1	Die Verbände sagen zu, durch besondere Aktionen bei Pflegehelferinnen für die Nachqualifizierung zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger zu werben und darauf hinzuwirken, dass Pflegeeinrichtungen geeigneten Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern die Möglichkeit einer entsprechenden Ausbildung eröffnen.	58
Verband	II.1	II.1.2	Sie setzen sich dafür ein, dass Voll- und Teilzeitkräfte insbesondere durch flexible Arbeitszeiten, eine Anrechnung der Qualifizierungszeiten auf die Arbeitszeit bzw. durch eine Fortzahlung des Arbeitsentgelts für Weiterbildungszeiten bei einer Nachqualifizierung unterstützt werden.	59
Verband	II.1	II.1.3	Auch wirken sie darauf hin, dass passgenaue berufsbegleitende Angebote unterbreitet werden, die auf die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Ausbildung ausgerichtet sind.	60
Verband	II.1	II.1.5	Die Verbände sagen zu, bis zu 4.000 Weiterbildungsplätze zur Nachqualifizierung von Pflegehelferinnen bei Pflegeeinrichtungen einzuwerben.	62
	II.3		Es sollen Kooperationsverbände auf und ausgebaut werden, um Nachqualifizierungen zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger zu bewerben, bedarfsgerecht anzubieten und zielgruppenbezogen durchzuführen.	

Verband	II.3	II.3.1	Die Verbände sagen zu, spezielle regionale Kooperationsverbände zu bilden mit dem Ziel, den Stellenwert der Nachqualifizierung in der Altenpflege zu unterstreichen, Angebote und Nachfragen zu koordinieren, Fördermöglichkeiten transparent zu machen und Maßnahmen zielgruppenbezogen und bedarfsgerecht z.B. gesonderte Kurse in Teilzeit umzusetzen vgl. Erkenntnisse aus dem Programm Perspektive Berufsabschluss der Bundesregierung. Sie binden dabei Altenpflegesschulen und die Arbeitsagenturen mit ein.	67
	II.4		Den Pflegefachkräften sollen kontinuierlich fach- und funktionsbezogene Fort- und Weiterbildungen angeboten werden. Die Rahmenbedingungen für Pflegefachkräfte, die berufsbegleitend an Fort- und Weiterbildungen teilnehmen möchten, sollen verbessert werden.	
Verband	II.4	II.4.1	Die Verbände sagen zu, der fach- und funktionsbezogenen Fort- und Weiterbildung als wesentliches Instrument zur Personalentwicklung und zur Fachkräftesicherung in der Altenpflege eine weiterhin hohe Bedeutung beizumessen und Konzepte für eine bessere Steuerung zu entwickeln.	69
Verband	II.4	II.4.2	Sie wirken darauf hin, dass die Angebote weiterhin bedarfs- und zielgruppengerecht auf der Grundlage von konkreten Fortbildungsplänen und auch unter Einsatz moderner Medien auf und ausgebaut werden.	70
Verband	II.4	II.4.3	Außerdem wirken sie darauf hin, dass geeigneten Altenpflegerinnen und Altenpflegern auch berufsbegleitend Hochschulqualifizierungen ermöglicht werden.	71
Verband	II.4	II.4.4	Gemeinsam mit den Ländern und Gewerkschaften setzen sie sich dafür ein, dass das Angebot an Teilzeitstudiengängen in der Pflege ausgebaut wird.	72
Verband	II.4	II.4.12	Bundesregierung, Länder und Verbände werden verstärkt Pflegefachkräfte auf die Möglichkeiten der Begabtenförderung, des Aufstiegsstipendiums des Bundes sowie des Weiterbildungsstipendiums aufmerksam machen.	80
	II.5		Pflegefachkräften, die nach längeren Unterbrechungszeiten in den Beruf zurückkehren, soll der Wiedereinstieg durch spezielle berufsbegleitende Fort- und Weiterbildungen erleichtert werden.	
Verband	II.5	II.5.1.	Die Verbände wirken darauf hin, dass Pflegefachkräfte, die nach längeren Unterbrechungszeiten wieder eine Beschäftigung aufnehmen, an speziellen berufsbegleitenden Fort- und Weiterbildungen teilnehmen.	83
	II.7		Berufserfahrene Altenpfleger/innen sollen bundesweit die Leitung eines ambulanten Dienstes übernehmen können.	
Verband	II.7	II.7.1	Die Länder, Verbände und Kostenträger sagen zu, sich in den Ländern, in denen nach dem Altenpflegegesetz ausgebildete Altenpflegerinnen/Altenpfleger noch von der Leitung eines Pflegedienstes ausgeschlossen sind, dafür einzusetzen, dass dieser Personenkreis in Verträgen über die Versorgung mit häuslicher Krankenpflege nach § 132 a Abs. 2 SGB V insoweit anerkannt wird.	93
	III.1		Die Förderung der Umschulung zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger soll dem wachsenden Fachkräftebedarf Rechnung tragen. Arbeitslos gemeldete Personen, die die gesetzlichen Anforderungen an die Verkürzung der Ausbildung erfüllen, sollen als Zielgruppen stärker für die Umschulung zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger erschlossen werden.	
Verband	III.1	III.1.1	Bundesregierung, Länder und Verbände wirken darauf hin, das Fachkräftepotenzial in der Altenpflege über eine Umschulung stärker zu erschließen.	97

Verband	III.1	III.1.4	Die Partner sagen zu, die Auswirkungen der getrennten Finanzierungsverantwortung (2+1) auf das Umschulungspotenzial zu analysieren	100
Verband	III.1	III.1.5	Die Partner sagen zu.... und geeignete Schritte zur Steigerung der Umschulungen einzuleiten.	101
Verband	III.1	III.1.13	Länder, Verbände und Bundesagentur für Arbeit vereinbaren eine engere Zusammenarbeit vor Ort zur Ermittlung des regionalen Fachkräfte- und Umschulungsbedarfs in der Altenpflege.	109
Verband	III.1	III.1.17	Verbände, Bundesagentur für Arbeit und Länder wirken darauf hin, insbesondere auch arbeitslose Sozialhelferinnen und arbeitslose Pflegehelferinnen für eine verkürzte Umschulung zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger zu gewinnen.	113
	IV.1		Die Berufe der Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sollen modern weiterentwickelt und den heutigen Herausforderungen im Berufsfeld angepasst werden.	
Verband	IV.1	IV.1.2	Die Länder und Verbände setzen sich ebenfalls für eine moderne Weiterentwicklung der Pflegeberufe ein. Die Länder und ein Teil der Verbände unterstützen die Zielsetzung einer generalistisch ausgerichteten Pflegeausbildung, die den Anforderungen des Berufsfeldes der Pflege von morgen gerecht werden soll. Ein anderer Teil der Verbände spricht sich zum jetzigen Zeitpunkt gegen eine generalistisch ausgerichtete Ausbildung aus.	117
Verband	IV.1	IV.1.4	Die Partner stimmen darin überein, dass nach Veröffentlichung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Übertragung von Heilkunde auf Altenpflegerinnen und Gesundheits und Krankenpflegerinnen zügig Modellprojekte zur entsprechenden Qualifizierung durchgeführt werden sollen.	119
	V.1		Beschäftigte in der Altenpflege, die über eine ausländische Berufsqualifikation verfügen, aber ohne Anerkennung im Helferbereich oder im Rahmen von Praktika arbeiten, sollen verstärkt zur Durchführung von Anerkennungsverfahren gewonnen werden. (Berufsbegleitende) Angebote für kompetenzorientierte Ausgleichsmaßnahmen sollen zur Verfügung gestellt werden.	
Verband	V.1	V.1.1	Die Verbände sagen zu, weiterhin darauf hinzuwirken, dass Pflegeeinrichtungen Beschäftigte mit ausländischen Berufsqualifikationen gezielt ansprechen, um diese zu motivieren, die Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikation zu beantragen.	120
Verband	V.1	V.1.2	Sie begleiten bzw. unterstützen sie beim Antragsverfahren	121
Verband	V.1	V.1.3	Sie setzen sich dafür ein, dass den Beschäftigten durch flexible Arbeitszeiten ermöglicht wird, etwaig erforderliche Ausgleichsmaßnahmen auch berufsbegleitend durchzuführen.	122
Verband	V.1	V.1.4	Außerdem setzen sie sich dafür ein, dass die auf die Ausgleichsmaßnahmen anfallende Zeit auf die Arbeitszeit der Beschäftigten angerechnet bzw. das Arbeitsentgelt fortgezahlt wird, soweit dieses über den Pflegesatz refinanziert werden kann.	123
Verband	V.1	V.1.6	Die Verbände und Länder sagen zu, bedarfsgerechte Angebote für Anpassungslehrgänge (z.B. modulare Ergänzungs- oder Aufbauangebote) und (Vorbereitungs-) Lehrgänge im Bereich der Altenpflege zu unterbreiten, damit die Antragstellerinnen sich auf etwaig durchzuführende Ausgleichsmaßnahmen - insbesondere auf Prüfungen - vorbereiten können.	125
	VI.1		In den stationären Pflegeeinrichtungen und ambulanten Diensten soll eine familienfreundliche Betriebskultur gefestigt und gestärkt werden.	

Verband	VI.1	VI.1.1	Die Verbände sagen zu, darauf hinzuwirken, dass die Pflegeeinrichtungen ihre betrieblichen Konzepte und die Personalentwicklung noch besser auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf der Mitarbeiterinnen ausrichten.	136
Verband	VI.1	VI.1.2	Sie wirken darauf hin, dass Dienstpläne frühzeitig aufgestellt werden, eine hohe Verbindlichkeit aufweisen und individuelle familiäre Belange stärker berücksichtigen.	137
Verband	VI.1	VI.1.3	Sie setzen sich dafür ein, dass die größeren Pflegeeinrichtungen - auch im Sinne des Miteinanders der Generationen - mehr betriebliche Kinderbetreuungsangebote sowie Ferienbetreuungsangebote bereitstellen und auf die Arbeitszeiten der Mitarbeiterinnen in Schicht- und Wochenenddiensten ausrichten.	138
Verband	VI.1	VI.1.4	Dabei sollen auch die Möglichkeiten der baulichen Integration von Kinderbetreuungseinrichtungen in Pflegeeinrichtungen verstärkt angestrebt werden.	139
Verband	VI.1	VI.1.5	Sie wirken ferner darauf hin, dass zwischen Pflegeeinrichtungen mehr Kooperationen zur Organisation von Kinderbetreuung auf- und ausgebaut werden,	140
Verband	VI.1	VI.1.6	und setzen sich dafür ein, dass familienfreundliche Rahmenbedingungen für Mitarbeiterinnen im Leitbild der Pflegeeinrichtungen und in den Betriebsvereinbarungen aufgenommen werden.	141
Verband	VI.1	VI.1.10	Die Gewerkschaften und Verbände wirken verstärkt darauf hin, dass in Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen Maßnahmen zur Förderung familienfreundlicher Arbeitsbedingungen in der Pflege einen noch höheren Stellenwert einnehmen.	145
	VI.2		Die Kooperation zwischen den Pflegeeinrichtungen und den Kommunalverwaltungen soll intensiviert werden, um adäquate Betreuungsangebote für Kinder von Pflegekräften zu schaffen. Durch passgenaue Kinderbetreuungsangebote sollen Pflegekräfte, die einen Wechsel von einer Teilzeitbeschäftigung in eine Vollzeitbeschäftigung anstreben, gezielt unterstützt werden.	
Verband	VI.2	VI.2.2	Gemeinsam mit den Verbänden wirken sie darauf hin, dass in kommunalen Netzwerken, die auf die Verbesserung der Rahmenbedingungen von Familien ausgerichtet sind, die spezifischen Interessen der Pflegekräfte einbezogen werden.	147
	VI.3		Stationäre Pflegeeinrichtungen und ambulante Dienste sollen durch spezielle Beratungsangebote bei der Ausrichtung und Umsetzung der Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützt werden.	
Verband	VI.3	VI.3.1	Um die spezifischen Bedarfe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach familienfreundlichen Rahmenbedingungen mit den Belangen der Pflegeeinrichtungen besser in Einklang bringen zu können, sagen die Verbände zu, darauf hinzuwirken, dass Pflegeeinrichtungen innovative Konzepte und Instrumente, z.B. spezifische Audits zur Vereinbarkeit von Familie und Pflegeberuf, verwenden.	150
	VI.4		Familienfreundliche Rahmenbedingungen sollen in der Altenpflegeausbildung stärker Berücksichtigung finden.	
Verband	VI.4	VI.4.2	Dabei berücksichtigen sie insbesondere das Interesse an Teilzeitausbildungen, Teilzeitweiterbildungen und familienfreundlicher Organisation der praktischen Ausbildung.	153
	VI.5		Es soll verstärkt für eine familienfreundliche Ausbildungs- und Unternehmenskultur in den Pflegeeinrichtungen und ambulanten Diensten geworben werden.	

Verband	VI.5	VI.5.1	Bundesregierung, Länder, Verbände, Gewerkschaften und Bundesagentur für Arbeit sagen zu, die Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die das Beschäftigungsfeld der Altenpflege bietet, auf Fachveranstaltungen, in Fachgremien und auf Fach und Berufsmessen sowie in den allgemeinen und fachbezogenen Medien stärker zu thematisieren.	156
	VI.6		Pflegekräfte, die nach Unterbrechungszeiten, wie z.B. Elternzeiten, wieder in den Beruf zurückkehren, sollen durch besondere Wiedereinstiegsprogramme stärker unterstützt werden.	
Verband	VI.6	VI.6.1	Die Verbände sagen zu, sich für eine Verbesserung des betrieblichen Rückkehrmanagements in den Pflegeeinrichtungen einzusetzen ...	157
Verband	VI.6	VI.6.2	Die Verbände sagen zu ... konkrete betriebliche Wiedereinstiegsprogramme zu entwickeln und auszubauen.	158
Verband	VI.6	VI.6.3	Die Gewerkschaften und Verbände wirken darauf hin, dass entsprechende Personal- und Organisationsentwicklungsstrategien umgesetzt werden.	159
Verband	VI.6	VI.6.4	Die Länder und Verbände sagen zu, spezielle Beratungsangebote zum Wiedereinstieg in den Beruf zu schaffen, um Pflegekräfte, die aus dem Beruf ausgestiegen sind und keine Bindungen zum Unternehmen mehr haben, für das Berufsfeld zurückzugewinnen.	160
	VI.7		Pflegekräfte, die neben der Ausübung ihres Pflegeberufs die Betreuung eines pflegebedürftigen Angehörigen übernehmen, sollen stärker entlastet werden.	
Verband	VI.7	VI.7.1	Die Verbände sagen zu, Rahmenkonzepte für Pflegeeinrichtungen zu speziellen Entlastungsangeboten für Pflegekräfte, die zusätzlich pflegebedürftige Angehörige betreuen, zu entwickeln. s. besondere Zielgruppe	163
Verband	VI.7	VI.7.2	Verbände und Gewerkschaften wirken darauf hin, dass Pflegekräfte von dem Gesetz zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf, das am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, profitieren können.	164
	VII.1		Die Arbeitsbedingungen von Pflegekräften in den ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen sollen verbessert werden.	
Verband	VII.1	VII.1.1	Die Verbände unterstützen weiterhin die Leitungskräfte in den Pflegeeinrichtungen bei der mitarbeiterorientierten Personalführung, Personalentwicklung und beim Personalmanagement	166
Verband	VII.1	VII.1.2	Sie entwickeln Strategien, damit Pflegekräfte neue Arbeitsbedingungen und Arbeitsanforderungen auf der Grundlage konkreter Handlungsanleitungen umsetzen können.	167
Verband	VII.1	VII.1.3	Sie wirken darauf hin, dass die Pflegeeinrichtungen ihre Arbeitsorganisation optimieren und die Beschäftigten individuell gefördert werden	168
Verband	VII.1	VII.1.4	Sie setzen sich für bedarfsgerechte Arbeitszeitmodelle, aber auch für mehr Angebote an Vollzeitstellen ein.	169
Verband	VII.1	VII.1.5	Die Verbände sagen zu, Konzepten zur altersgerechten Ausgestaltung von Arbeitsprozessen mehr Bedeutung beizumessen, damit auch ältere Beschäftigte länger in der Pflege arbeiten können.	170
	VII.2		Leistungs- und Führungskräfte von Pflegeeinrichtungen sollen durch Fort- und Weiterbildung besser in die Lage versetzt werden, den aktuellen Herausforderungen in Personalführung und Betriebsleitung gerecht werden zu können.	

Verband	VII.2	VII.2.1	Die Verbände wirken darauf hin, dass Leitungs- und Führungskräfte verstärkt an Fort- und Weiterbildungen teilnehmen und Nachwuchsführungskräfteprogrammen in Pflegeeinrichtungen ein höherer Stellenwert beigemessen wird, z.B. durch Leitungstraineestellen.	174
	VII.3		Die Gesundheitsförderung der Beschäftigten in der Altenpflege soll weiter verbessert werden. Gesundheitserhaltende Hilfsmittel sollen verstärkt eingesetzt werden.	
Verband	VII.3	VII.3.1	Die Verbände sagen zu, in den Pflegeeinrichtungen stärker auf den Auf- und Ausbau eines betrieblichen Gesundheitsmanagements hinzuwirken. Sie setzen sich dafür ein, dass die Pflegeeinrichtungen ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern passgenaue Angebote zur systematischen Gesundheitsförderung unterbreiten.	178
Verband	VII.3	VII.3.2	Sie werden gezielt darauf hinarbeiten, dass die Pflegeeinrichtungen der gesundheitsadäquaten Betriebsausstattung und Arbeitsplatzgestaltung noch mehr Bedeutung beimessen.	179
Verband	VII.3	VII.3.3	Sie setzen sich in besonderer Weise dafür ein, dass Pflegekräfte technische Hilfsmittel zur eigenen körperlichen Entlastung nutzen.	180
	VII.4		Pflegekräfte sollen stärker von Bürokratie entlastet werden.	
Verband	VII.4	VII.4.2	Die Verbände sagen zu, weiterhin den Bürokratieaufwand und die daraus entstehenden Belastungssituationen von Pflegekräften im Alltag genauer zu analysieren und Wege aufzuzeigen, wie die Pflegeeinrichtungen diese reduzieren können.	188
	VII.5		Die Löhne und Gehälter sollen sich stärker an den unterschiedlichen Anforderungen und Verantwortungsbereichen der Pflegekräfte ausrichten, damit die Altenpflege auch unter finanziellen Aspekten ein attraktives Berufs- und Beschäftigungsfeld darstellt.	
Verband	VII.5	VII.5.1	Die Verbände sagen zu, im Rahmen von Tarifvertragsverhandlungen und bei einzelvertraglichen Entgeltvereinbarungen stärker zu berücksichtigen, dass eine leistungsgerechte Vergütung der Pflegekräfte entscheidend ist für die Attraktivität des Berufs und damit für die Fachkräftesicherung.	189
Verband	VII.5	VII.5.4	Die Gewerkschaften und Verbände sagen zu, den unterschiedlichen Anforderungen und Verantwortungsbereichen in den Tarifvertragsverhandlungen stärker Rechnung zu tragen.	192
Verband	VII.5	VII.5.5	Bezogen auf die Löhne und Gehälter von Hilfskräften in der Pflege sagen sie zu, auf den mit dem Pflegemindestlohn eingeführten Entgeltsockel aufzubauen und dazu Tarifverträge und andere kollektivrechtliche Vereinbarungen auszuhandeln.	193
Verband	VII.5	VII.5.6	Die Verbände und Kostenträger werden prüfen, ob die Vereinbarungen zur personellen Ausstattung der Pflegeeinrichtungen in den Rahmenverträgen nach § 75 SGB XI die heutigen Entwicklungen und Anforderungen an das Beschäftigungsfeld der Altenpflege hinreichend berücksichtigen und wie starke Schwankungen zwischen den Ländern vermieden werden können.	194
Verband	VII.5	VII.5.7	Alle Partner sagen zu, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Anstrengungen zu verstärken, um - ausgehend von der Fachkraftquote, landesweiten Personalbemessungsverfahren, landesweiten Personalrichtwerten - auf wissenschaftlich fundierter Grundlage den Personalbedarf in den Pflegeeinrichtungen nach einheitlichen Grundsätzen qualitativ und quantitativ besser bemessen zu können.	195

	VII.6		Die Zusammenarbeit zwischen Pflegefachkräften, Hilfskräften und Ehrenamtlichen soll besser strukturiert werden, damit sie sich in ihren Aufgaben optimal ergänzen.	
Verband	VII.6	VII.6.1	Die Verbände werden sich dafür einsetzen, dass bei der Personalplanung und der Arbeitsorganisation in den Pflegeeinrichtungen mehr Wert darauf gelegt wird, dass sich die Pflegefachkräfte bei der Zusammenarbeit im Team stärker auf ihre fachpflegerischen Aufgaben konzentrieren können.	196
Verband	VII.6	VII.6.2	Um den über 30.000 arbeitslos gemeldeten Hilfskräften in der Altenpflege Beschäftigungschancen zu eröffnen, sagen die Verbände zu, darauf hinzuwirken, dass die Pflegeeinrichtungen die Vermittlungsmöglichkeiten der Bundesagentur für Arbeit und Jobcenter verstärkt nutzen und freie Stellen unmittelbar melden.	197
Verband	VII.6	VII.6.3	Die Verbände sagen zu, darauf hinzuwirken, dass die Pflegeeinrichtungen die Möglichkeiten, Betreuungskräfte gemäß § 87b SGB XI einzusetzen, ausschöpfen.	198
Verband	VII.6	VII.6.4	Sie setzen sich zudem dafür ein, dass die Pflegeeinrichtungen geeignete arbeitslose Hilfskräfte zusätzlich einstellen.	199
Verband	VII.6	VII.6.8	Weiterhin sagen die Verbände zu, auf eine engere und strukturierte Zusammenarbeit zwischen den professionellen Pflegekräften und den Ehrenamtlichen in den Pflegeeinrichtungen hinzuwirken.	203
	VIII.1		Es soll eine gemeinsame Kampagne zum Ausbildungs- und Beschäftigungsbereich der Altenpflege durchgeführt werden.	
Verband	VIII.1	VIII.1.1	Alle Partner sagen ihre Beteiligung an einer gemeinsamen Kampagne zu, die sich aus folgenden, noch zu konkretisierenden Bausteinen zusammensetzen kann <input type="checkbox"/> Bildung einer gemeinsamen Dachmarke gemeinsames Logo, unter der die Partner ihre Einzelmaßnahmen führen können,	206
Verband	VIII.1	VIII.1.2	Alle Partner sagen ihre Beteiligung an einer gemeinsamen Kampagne zu, die sich aus folgenden, noch zu konkretisierenden Bausteinen zusammensetzen kann <input type="checkbox"/> gemeinsame Werbeaktion für die Altenpflegeausbildung	207
Verband	VIII.1	VIII.1.3	Alle Partner sagen ihre Beteiligung an einer gemeinsamen Kampagne zu, die sich aus folgenden, noch zu konkretisierenden Bausteinen zusammensetzen kann <input type="checkbox"/> gemeinsame Aktion zur Wertschätzung der Pflegekräfte und gesellschaftlichen Anerkennung des Beschäftigungsfeldes,	208
Verband	VIII.1	VIII.1.4	Alle Partner sagen ihre Beteiligung an einer gemeinsamen Kampagne zu, die sich aus folgenden, noch zu konkretisierenden Bausteinen zusammensetzen kann <input type="checkbox"/> Etablierung eines jährlichen Preises bzw. jährlichen Aktionstages für Auszubildende und Pflegekräfte im Beschäftigungsfeld der Pflege älterer Menschen,	209
Verband	VIII.1	VIII.1.5	Alle Partner sagen ihre Beteiligung an einer gemeinsamen Kampagne zu, die sich aus folgenden, noch zu konkretisierenden Bausteinen zusammensetzen kann <input type="checkbox"/> Einrichtung eines Internetportals der Bundesregierung, auf dem die Partner ihre Aktivitäten präsentieren können.	210
	VIII.2		Es soll eine Arbeitsgruppe zur Öffentlichkeitsarbeit eingerichtet werden, die die Zielrichtung und die Aktivitäten der Kampagne vorbereitet und die Finanzierung klärt.	

Verband	VIII.2	VIII.2.1	Alle Partner sagen zu, einen individuellen und noch zu definierenden Beitrag zur Finanzierung bzw. zur Umsetzung der Kampagne zu leisten.	211
Verband	VIII.2	VIII.2.2	Alle Partner sagen zu, kurzfristig eine Vertreterin/einen Vertreter für die Arbeitsgruppe zu benennen.	212
	VIII.3		Die auf Bundes-, Länder- und Verbandsebene bereits eingeleiteten Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zum Berufs- und Beschäftigungsfeld der Altenpflege sollen fortgeführt und ausgebaut werden.	
Verband	VIII.3	VIII.3.1	Bundesregierung, Länder, Verbände, Gewerkschaften und die Bundesagentur für Arbeit sagen zu, ihre bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit im Vereinbarungszeitraum fortzusetzen oder neue öffentlichkeitswirksame Maßnahmen einzuleiten.	213
Verband	VIII.3	VIII.3.2	Länder und Verbände sagen zu, Altenpflegesschulen dabei zu unterstützen, an allgemein bildenden Schulen für den Beruf der Altenpflegerin/des Altenpflegers zu werben.	214
Verband	VIII.3	VIII.3.3	Sie wirken darauf hin, dass mehr Schülerbetriebs- oder Sozialpraktika in stationären Pflegeeinrichtungen und ambulanten Diensten durchgeführt werden.	215
Verband	VIII.3	VIII.3.4	Darüber hinaus sagen die Verbände zu, Jugendlichen mehr Einblicke in das Beschäftigungsfeld der Altenpflege zu bieten.	216
	VIII.4		Es sollen mehr zielgruppen- und themenspezifische Informationsmaterialien zur Berufsorientierung und zu den inhaltlichen Zielsetzungen der Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive erstellt werden. Dabei sollen verstärkt moderne Medien genutzt werden.	
Verband	VIII.4	VIII.4.6	Die Länder und Verbände sagen zu, ihre Öffentlichkeitsarbeit stärker auf themenspezifische Informationsmaterialien zu den Handlungsfeldern dieser Offensive auszurichten.	222
Verband	VIII.4	VIII.4.7	Sie stellen der Bundesregierung gute Beispiele, die sich auf die Handlungsfelder dieser Vereinbarung beziehen, zur Veröffentlichung auf dem Internetportal zur Verfügung	223
	IX.1		Das Pflege-Neuausrichtungsgesetz soll auch dazu beitragen, die Rahmenbedingungen für die Arbeit der Pflegekräfte zu verbessern.	
Verband	IX.1	IX.1.1	Mit dem Ziel, zu einer Entlastung der Pflegenden beizutragen, wirken die Partner des Weiteren darauf hin, dass insbesondere zum Bürokratieabbau in der Pflege ein eigenes Maßnahmenpaket vorgelegt werden kann.	224
Verband	IX.1	IX.1.2	Die Länder und Verbände nutzen die Möglichkeit, eigene Vorschläge zur Entbürokratisierung in der Pflege an die vom Bundesministerium für Gesundheit benannte Ombudsperson für die Entbürokratisierung in der Pflege zu übermitteln.	225
	X.2		Die Zulassung von Pflegefachkräften aus Drittstaaten (bisher nur Kroatien) ist im Rahmen des Bedarfs durch Abschluss von weiteren Vermittlungsabsprachen auszuweiten.	
Verband	X.2	X.2.1	Die Partner vereinbaren, auf der Grundlage valider Erhebungen zu einer gemeinsamen Einschätzung des Bedarfes an weiteren Vermittlungsabsprachen zu kommen.	229